

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.03.2011

Geschäftszeichen:

I 56-1.58.1-923-1/10

Zulassungsnummer:

Z-58.1-1575

Geltungsdauer

vom: **30. März 2011**

bis: **30. März 2016**

Antragsteller:

Kurt Obermeier GmbH & Co. KG

Berghäuser Straße 70
57319 Bad Berleburg

Zulassungsgegenstand:

"KORASIT Borpaste GS 10" zum vorbeugenden Schutz

von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen gegen holzerstörende Pilze und Insekten



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 16. Mai 2002 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Bei der "KORASIT Borpaste GS 10" handelt es sich um eine gebrauchsfertige viskose Zubereitung zum vorbeugenden Schutz von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen in Bereichen mit lokaler Gefährdung durch holzerstörende Pilze und Insekten.

Die "KORASIT Borpaste GS 10" enthält biozide Wirkstoffe; sie ist nur dort zu verwenden, wo der Schutz der Holzbauteile gegen holzerstörende Pilze und Insekten erforderlich ist. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist, gilt für den vorbeugenden chemischen Holzschutz mit der "KORASIT Borpaste GS 10" die Norm DIN 68800-3¹ mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen.

Der "KORASIT Borpaste GS 10" werden aufgrund ihrer Wirksamkeit gegen holzerstörende Einflüsse die folgenden Prüfprädikate nach DIN 68800-3¹ zugeteilt:

Iv = gegen Insekten vorbeugend wirksam

P = gegen Pilze vorbeugend wirksam (Fäulnisschutz)

1.2.2 Das mit der "KORASIT Borpaste GS 10" behandelte Holz darf nur in den Bereichen verwendet werden, die nach DIN 68800-3¹ der Gefährdungsklasse 1 oder 2 zugeordnet sind, jedoch im Hinblick auf die Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes

- nicht, wenn das behandelte Holz bestimmungsgemäß in direkten Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommen kann,
- nicht, wenn das behandelte Holz in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen großflächig² eingesetzt werden soll, es sei denn, das behandelte Holz wird zu diesen Räumen hin abgedeckt, und
- nicht, wenn das behandelte Holz großflächig² in sonstigen Innenräumen eingesetzt werden soll, es sei denn, die großflächige Anwendung ist bautechnisch als unvermeidlich begründet.

Ein Flächenauftrag z. B. an Balkenköpfen, d. h., dem Kontaktbereich zwischen Holzkonstruktion und Mauerwerk oder zwischen zwei Balkenanschlüssen, sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Es ist im Falle eines solchen Flächenauftrags im Rahmen einer vorbeugenden Holzschutzmaßnahme sicherzustellen, dass ein direkter Kontakt mit dem Produkt durch Dritte nicht erfolgen kann.

1.2.3 Der Holzschutz mit der "KORASIT Borpaste GS 10" darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

Die zulässigen Einbringverfahren und die erforderlichen Einbringmengen sind in Abschnitt 3.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angegeben.



¹ DIN 68800-3:1990-04 Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

² Eine großflächige Anwendung ist gegeben, wenn für kubische Räume der Richtwert von 0,2 m² / m³ (Verhältnis von zu behandelnder Fläche zu Raumvolumen) überschritten wird.

2 Bestimmungen für die "KORASIT Borpaste GS 10"

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Die Zusammensetzung der "KORASIT Borpaste GS 10" muss mit dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezept übereinstimmen.

Das Holzschutzmittel enthält folgende Wirkstoffe:

42,0 %	Borsäure
42,0 %	Borax

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welcher Menge die "KORASIT Borpaste GS 10" hergestellt wurde und welche Chargennummer die hergestellte Menge trägt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die "KORASIT Borpaste GS 10" wird in handelsüblichen 420 g Kartuschen oder in 10 kg-Gebinden ausgeliefert.

Die "KORASIT Borpaste GS 10" muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Zusätzlich zur Kennzeichnung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund der Gefahrstoffverordnung) muss der Hersteller die "KORASIT Borpaste GS 10" auf der Verpackung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind auf der Verpackung anzugeben:

- "KORASIT Borpaste GS 10"
- Antragsteller und Herstellwerk³
- Prüfprädikate nach Abschnitt 1.2.1
- Einbringmengen nach Abschnitt 3.6
- "Für die Anwendung DIN 68800-3:1990-04 beachten!"
- "Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen!"⁴
- "Merkblatt für den Umgang mit der "KORASIT Borpaste GS 10" beim Hersteller anfordern!"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "KORASIT Borpaste GS 10" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der "KORASIT Borpaste GS 10" nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

³ Das Herstellwerk darf auch verschlüsselt angegeben werden. Der Schlüssel ist dann dem Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle mitzuteilen.

⁴ Dieser Hinweis darf entfallen, wenn die Abschnitte 1 und 3 (mit Ausnahme von Abschnitt 3.2) der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in vollem Wortlaut zusammen mit der Anlage 1 auf der Verpackung der "KORASIT Borpaste GS 10" abgedruckt sind.



Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der "KORASIT Borpaste GS 10" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellte "KORASIT Borpaste GS 10" den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Maßnahmen sinngemäß einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der "KORASIT Borpaste GS 10" bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der "KORASIT Borpaste GS 10" bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. "KORASIT Borpaste GS 10", die den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der "KORASIT Borpaste GS 10" durchzuführen und es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang und Art der Fremdüberwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß maßgebend.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Planung und Ausführung

3.1 Die bei der Bohrlochtränkung durch die Bohrungen hervorgerufenen Querschnittschwächungen der Holzbauteile sind abweichend von der Norm DIN 1052⁵ Abschnitt 7.2.4 für den Standsicherheitsnachweis stets in Rechnung zu stellen.

3.2 Das mit der "KORASIT Borpaste GS 10" behandelte Holz darf nur in den Bereichen verwendet werden, die nach DIN 68800-3¹ den Gefährdungsklassen 1 oder 2 zugeordnet sind.

Für die Ausführung gilt insbesondere die Norm DIN 68800-3¹ mit den dazu ergangenen bauaufsichtlichen Bestimmungen, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist.

Der Holzschutz darf nur durch im Holzschutz erfahrene Fachleute ausgeführt werden.

3.3 Bei der Anwendung der "KORASIT Borpaste GS 10" sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften zu beachten.

3.4 Die "KORASIT Borpaste GS 10" ist gebrauchsfertig in 420 ml Kartuschen oder in 10 kg-Gebinden auszuliefern.

3.5 Die "KORASIT Borpaste GS 10" darf sowohl für nicht verbautes Holz (z. B. im Zimmereibetrieb zum vorbeugenden Schutz von gefährdeten Holzbauteilen in bestimmten Bereichen) als auch für bereits verbautes Holz (z. B. bei Unterhaltungsmaßnahmen zum vorbeugenden Schutz von Balkenköpfen, Schwellen oder ähnlichen Bauteilen) verwendet werden.

3.6 Für den vorbeugenden Schutz der durch holzzerstörende Pilze und Insekten gefährdeten Bereiche von Holzbauteilen sind Bohrlöcher mit Bohrl Lochdurchmessern und -abständen nach Tabelle 1 (siehe auch Anlage 1) erforderlich, es sei denn, es wird eine Flächenspachtelung durchgeführt. Die Flächenspachtelung darf nur für besondere Bereiche (z. B. Balkenköpfe) angewendet werden.

Bei der Bohrlochtränkung an Holzbauteilen mit einer Holzfeuchte von $u < 20\%$ sind die Bohrlöcher vor dem Einbringen der "KORASIT Borpaste GS 10" zunächst einmal mit Wasser zu befüllen, damit eine ausreichende Verteilung der "KORASIT Borpaste GS 10" erzielt wird.

Holzbauteile, für die eine Flächenspachtelung vorgesehen ist, sind vor der Durchführung der Spachtelung gut mit Wasser zu befeuchten, damit eine ausreichende Eindringtiefe der "KORASIT Borpaste GS 10" erzielt wird.

Bei der Bohrlochtränkung sind die Holzbauteile senkrecht zur Faserrichtung bis in den gefährdeten Bereich - maximal jedoch nur bis auf etwa $\frac{2}{3}$ ihrer Höhe - und 3 cm vom seitlichen Rand entfernt möglichst schräg von oben anzubohren.

Das Bohrloch soll abgestimmt auf die erforderliche Pastenmenge einen Mindestdurchmesser von 8,0 mm und einen Größtdurchmesser von 12,0 mm aufweisen. Das Bohrloch ist nach der Befüllung mit "KORASIT Borpaste GS 10" durch geeignete Maßnahmen, z. B. mit einem Kunststoff- oder Holzdübel, zu verschließen.

Bei Bohrlochdurchmessern von 8,0 mm können, bei allen größeren Bohrlochdurchmessern müssen die Bohrungen versetzt angeordnet werden.

⁵ DIN 1052:2004-08

Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau



Die in Kartuschen gebrauchsfertig ausgelieferte "KORASIT Borpaste GS 10" ist mittels Spritzpistole in die zulässigen Bohrlöcher einzubringen, und zwar so, dass beim Verschließen der Bohrlöcher keine überschüssige Borpaste unkontrolliert in die Umwelt gelangen kann.

Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausführung von Flächenspachtelungen.

Ein Flächenauftrag z. B. an Balkenköpfen, d. h. dem Kontaktbereich zwischen Holzkonstruktion und Mauerwerk oder zwischen zwei Balkenanschlüssen, sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Es ist im Falle eines solchen Flächenauftrags im Rahmen einer vorbeugenden Holzschutzmaßnahme sicherzustellen, dass ein direkter Kontakt mit dem Produkt durch Dritte nicht erfolgen kann.

Bei der Bohrlochtränkung beträgt die erforderliche Einbringmenge in

– Gefährdungsklasse 1 und 2 = 2,0 Liter Borpaste/m³ Holz.

Bei der Flächenspachtelung beträgt die erforderliche Einbringmenge in

– Gefährdungsklasse 1 und 2 = 200 ml Borpaste/m² Holz.

Die Wahl des geeigneten Bohrlochdurchmessers und seiner Tiefe ergibt sich stets aus der Abmessung des Holzbauteils, dem vermuteten lokalen Gefährdungsbereich und der für diesen Bereich erforderlichen Einbringmenge (siehe Tabelle 1 und Anlage 1).

Die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt bei Verwendung des imprägnierten Holzes im Sinne dieser Zulassung erfolgt auf der Basis der oben angegebenen Einbringmengen; diese sollten keinesfalls um mehr als 10 % überschritten werden.

3.7 Die Verträglichkeit des Holzschutzmittels mit anderen Bauprodukten (Verbindungsmittel, Klebstoffen, Anstrichen, Kunststoffen, etc.), siehe auch DIN 68800-3¹ Abschnitte 4.4, 4.5 und 4.6, ist in jedem Einzelfall gesondert nachzuweisen. Der Antragsteller hat Angaben zur Lagerbeständigkeit des Holzschutzmittels bereitzustellen.

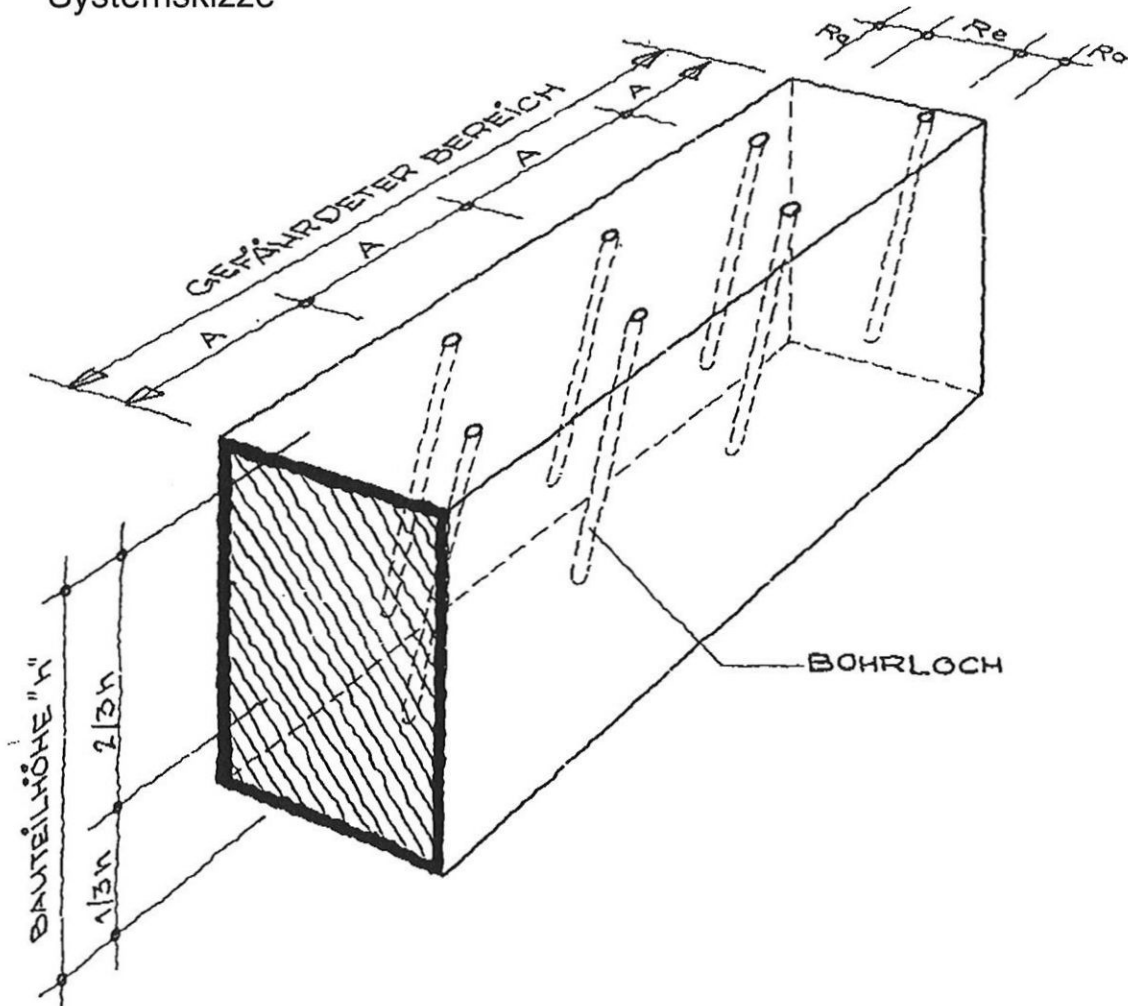
Tabelle 1:

Bohrloch- durchmesser [mm]	Volumen je Zentimeter Bohrlochtiefe [ml]	Bohrlochabstand untereinander in Faserrichtung "A" [cm]	Reihenabstand rechtwinklig zur Faserrichtung "Re" [cm]	Randabstand "Ra" [cm]
8,0	0,5	15	≤ 8	3
9,0	0,6	20	≤ 8	3
10,0	0,8	20	≤ 8	3
11,0	1,0	25	≤ 8	3
12,0	1,1	25	≤ 8	3

Reiner Schäpel
Referatsleiter



Systemskizze



Abstand der Bohrlöcher untereinander "A",
Reihenabstand rechtwinklig zur Faser "Re" und
Randabstand "Ra" siehe Tabelle 1.



"KORASIT Borpaste GS 10" zum vorbeugenden Schutz
von tragenden oder aussteifenden Holzbauteilen gegen holzerstörende Pilze und

Anwendung von "KORASIT Borpaste GS 10"

Anlage 1